Die Zweigstelle

Amtliche Pflanzenbeschau des Instituts für angewandte Botanik

am Vermannkai Fruchtschuppen B führt die auf Grund reichsgesetzlicher und ausländischer Ein- und Ausfuhrbestimmungen erforderlichen Untersuchungen von Pflanzen und Pflanzenteilen durch (San José-Schildlaus auf Aepfeln, Reblaus usw.). Direktor: Prof. Dr. G. Bredemann; Hauptkustos: Prof. Dr. C. Brunner; Kustoden: Dr. K. Hahmann, Dr. L. Lindinger, Dr. Johs. Meyer, Dr. F. Moebius, Dr. O. Nieser; wissenschaftliche Hilfsarbeiter: Dr. Ilse Esdorn, Dr. R. Kayser, Dr. Chr. Sebelin.

Die Gebührenordnung des Instituts für angewandte Botanik ist abgedruckt in der Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen am Anfang des zweiten Bandes, Seite 45

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Institut für Auswärtige Politik

Hamburg, Poststr. 19 *II*, Vorstand: Professor Dr. A. Mendelssohn-Bartholdy. ⇨ Sammel-Nr C 4 Da 5951

Ibero-amerikanisches Institut, Hamburg

Rothenbaumchaussee 5 Fernsprecher: H 1 Hansa 5430, H 4 Nordsee 2225.

Allgemeines Vorlesungswesen der Universität

(1764, reorgan. 1837 u. 1895).

(Öffentliche Vorlesungen und Fachvorlesungen für bestimmte Berufe).

Vorlesungen halten: 1. die Direktoren der Wissenschaftlichen Anstalten und Seminare, 2 deren Assistenten und wissenschaftliche Hilfsarbeiter, 3 die Hauptpastoren, hiesige Gelehrte und Lehrer und namentlich auch Universitätsprofessoren, von auswärts auch solche, die hierher herangezogen werden

Die allgemeinen Vorlesungen veranstaltet die Universität, die zur Bearbeitung der Vorlesungsangelegenheiten eine besondere Kommission eingesetzt hat. Die Vorlesungskommission gibt alljährlich zweimal Vorlesungsverzeichnisse heraus, in die auch theologische, medizinische und pharmazeutische Vorlesungen im Auftrage der entsprechenden Behörden für Kandidaten der Theologie, praktische Aerzte und Pharmazeuten aufgenommen werden. Die Vorlesungen finden zur Zeit statt auf folgenden Wissenschaftsgebieten: Theologie, Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Medizin, Philosophie, Psychologie und Erziehungswissenschaft, Literatur- und Sprachwissenschaft, Musikwissenschaft, Archäologie und Kunstgeschichte, Geschichte, Religionswissenschaft, Geographie und Völkerkunde, Mathematik, Astronomie und Nautik, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Zoologie, Fischerei, Botanik, Landwirtschaft, Sport. Die Gebiete werden nach Bedarf vermehrt.

Das Vorlesungsverzeichnis erscheint in der Regel im September für das Winterhalbjahr und im März für das Sommerhalbjahr und ist im Buchhandel und beim Pförtner der Universität zu haben.

I. Das Verzeichnis enthält:

1. die von der Universität eingerichteten Vorlesungen und Übungen des Allgemeinen Vorlesungswesens, für deren Besuch die Einschreibung als Student oder Gasthörer nicht erforderlich ist, 2 die im Auftrage der theologischen Prüfungskommission abzuhaltenden Kurse für Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes, 3 die im Auftrage der Gesundheitsbehörde abzuhaltenden Kurse der Pharmazeutischen Lehranstalt.

Von der Universität werden außerdem Einzelvorträge auswärtiger Gelehrter veranstaltet, die insbesondere die Auslands- und Kolonialstudien berücksichtigen. Diese Einzelvorlesungen werden in den Hamburger Tageszeitungen angekündigt. Abänderungen der angekündigten Vorlesungen bleiben vorbehalten.

II. Die Vorlesungen des Allgemeinen Vorlesungswesens

zerfallen in 3 Gruppen:

A. Oeffentliche Vorlesungen

Sie sind unentgeltlich und für jedermann ohne Einlaßkarte zugänglich.

Personen unter 16 Jahren können nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Numerierte Plätze werden im allgemeinen nicht ausgegeben.

Falls ausnahmsweise bei einzelnen Vorlesungen besondere Einlaßkarten und numerierte Plätze ausgegeben werden sollten, werden die näheren Bestimmungen hierüber öffentlich bekanntgegeben.

Die öffentlichen Vorlesungen werden eine Woche vor Beginn in den Hamburger Tageszeitungen in der Regel in der Sonnabendabend oder Sonntagmorgen-Ausgabe bekanntgemacht. Hier werden auch alle Abänderungen gegenüber dem Verzeichnis angezeigt. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen des Allgemeinen Vorlesungswesen in den Zeitungen kann jedoch nicht gegeben werden.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachungen am Schwarzen Brett des Allgemeinen Vorlesungswesen in der Universität hingewiesen.

B. Fachvorlesungen für bestimmte Berufs- und Interessentenkreise

Sie sind in der Regel gebührenpflichtig. Wegen der Gebühren s. unten Abs. III.

C. Uebungen und Praktika

Sie unterscheiden sich von den Fachvorlesungen dadurch, daß in ihnen die Mitwirkung der Teilnehmer in Wort und Schrift verlangt wird. Sie sind in der Regel nur gegen persönliche Anmeldung beim Dozenten zugänglich. Wegen der Bedingungen der Zulassung wird auf die Vorbemerkungen bei den einzelnen Übungen verwiesen.

III. Gebühren

Für die Fachvorlesungen und Übungen sind im allgemeinen Gebühren zu zahlen. Die gebührenpflichtigen Vorlesungen und Übungen sind im Verzeichnis mit einem Stern (*) versehen.

Die Gebühren betragen zur Zeit Mk. 2,50 für die Semesterwochenstunde. Für einzelne Praktika und Übungen mit schriftlichen Arbeiten ist der Satz erhöht. Näheres in der Geschäftsstelle.

Für gewisse Vorlesungen und Übungen ist eine Unfallversicherungs-Prämie zu entrichten. Näheres in der Geschäftsstelle.

Die Teilnehmerkarten sind spätestens bis zum 9. Mai bezw. 9. November in der Geschäftsstelle der Universität werktäglich zwischen 9 und 1 Uhr zu lösen. Sie sind auch gegen Einsendung der Gebühr (Postscheckkonto der Hamburgischen Universität Nr. 59500) durch die Post erhältlich. Bei Einsendung der Gebühr durch die Post ist eine — in der Geschäftsstelle erhältliche — Begleitschein-Teilnehmerliste beizulegen, die den vollständigen Namen, den Beruf und die Wohnung des Teilnehmers sowie die Bezeichnung der Vorlesung enthalten muß.

Verlorengegangene Teilnehmerkarten werden nicht ersetzt.

IV. Hör- und Übungssäle

Die Vorlesungen finden, soweit nichts anderes bemerkt ist, im Universitätsgebäude (Edmund Siemers-Allee) statt. Der fettgedruckte Buchstabe bezeichnet den Hörsaal.

V. Vorlesungsbeginn und Vorlesungszeiten

Die Vorlesungen beginnen, soweit nichts anderes bemerkt ist, am Montag der Woche, in die der 1. Mai bezw. 1. Nov. fällt. In den Pfingst- und Weihnachtsferien werden keine Vorlesungen gehalten.

Die Abendstunden von 8 Uhr an sind durch den Zusatz „abds" kenntlich gemacht.

VI. Allgemeines

Studenten und Gasthörer der Universität können die Vorlesungen des Allgemeinen Vorlesungswesens in derselben Weise belegen wie Universitätsvorlesungen.

Das Verzeichnis der für Studenten und Gasthörer bestimmten Universitätsvorlesungen ist beim Pförtner der Universität und in den Buchhandlungen zum Preise von 40 Pf. zu haben.

Jeder Vorlesungsbesucher hat seine Teilnehmerkarte den Beamten und Assistenten auf Verlangen vorzuzeigen.

Auskunft.

Auskunft über Vorlesungsangelegenheiten, insbesonders Gebührenfragen wird in der Geschäftsstelle der Universität, Universitätsgebäude, Edmund Siemers-Allee, während der Stunden von 9 bis 1 Uhr erteilt.

Im übrigen wird auf die zweimal im Jahr herausgegebenen Vorlesungsverzeichnisse, die Bekanntmachungen am Schwarzen Brett und auf die in der Regel in den Zeitungen enthaltenen Anzeigen verwiesen, in denen unter der Überschrift „Allgemeines Vorlesungswesen der Universität" Mitteilungen über Beginn und Beendigung der Vorlesungen gemacht werden, insbesondere auch über alle Abänderungen gegenüber dem Verzeichnis, die sich später als erforderlich erweisen.

Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung.

Die Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung ist im Jahre 1907 von einer Reihe teils in Hamburg selbst, teils auswärts lebender Hamburger gegründet und bezweckt die Wissenschaften und deren Pflege und Verbreitung in Hamburg zu fördern. Diese Zwecke sollen erreicht werden insbesondere durch Berufung von Gelehrten, durch Hergabe von Mitteln für die Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen und durch Veranstaltung oder Unterstützung von Forschungsreisen und Ausgrabungen.

Die Stiftung wird durch ein Kuratorium verwaltet. Zur Zeit gehören 21 Herren dem Kuratorium an. Präsident der Stiftung ist zur Zeit Herr Bürgermeister D. Dr. von Melle; dem Kuratorium gehören z. Zt. folgende Herren als Mitglieder an: Bürgermeister Dr. Petersen, Senator Dr. Strandes, Senator Lattmann, Gebeimrat Dr. Aufschläger, Erich F. Laeisz, Dr. Otto Mathies, Herm. Münchmeyer, Obermedizinalrat Prof. Dr. Noeht, Otto Patow, Generalkonsul Fl. Fr. Richter, Dr. Schlinck, Dr. Kurt Siemers, Senior D. Stage, Hugo Stinnes jr., Prof. Dr. Thilenius, Dr. Max Warburg, Prof. Dr. A. Warburg, Prof. Dr. Winkler, Senator F. H. Witthoefft; Sekretär der Stiftung: Oberregierungsrat Dr. v. Wrochem. Die Geschäftsstelle der Stiftung befindet sich im Universitätsgebäude an der Edmund Siemers-Allee, Zimmer 156, *BCto:* Nordd. Bank, ⇨ H 1 Hansa 5430—5437.

Hamburgische Verwaltungs-Akademie

Die Hamburgische Verwaltungs-Akademie wurde im November 1926 gegründet. Zweck der Akademie ist die allgemein- und fachwissenschaftliche Fortbildung der Beamten zur Hebung der Leistungsfähigkeit und wirtschaftlichen Verwendbarkeit. Sie will die Beamten mit Fachausbildung durch hochschulmässige Lehre zu vielseitigerer, erweiterter Tätigkeit und selbständiger Amtsführung befähigen.

Als ordentliche Hörer werden Beamte und in beamtenähnlicher Stellung bei den Behörden befindliche Angestellte zugelassen. Als Gasthörer werden neben diesen auch die freien Berufe und alle anderen Angestellten zugelassen, soweit der vorhandene Raum reicht.

Der Gesamt-Studienplan der Akademie umfasst: Staats- und Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft und Fachwissenschaften.

Die Vorlesungen finden in den Abendstunden statt. Auskunft in der Geschäftsstelle: Gr. Burstah 31, V., Zim. 501.

Die Oberschulbehörde

Dammthorstr. 25.

(Näheres auch Abschnitt I, siehe Inhaltsverzeichnis).

Die Oberschulbehörde besteht aus zwei Senatsmitgliedern, acht von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, vier vom Schulbeirat gewählten Mitgliedern, und zwar zwei Vertretern der Eltern, die von und aus der Elternkammer, und zwei Vertretern der Lehrer, die von und aus der Lehrerkammer gewählt werden, und einem Mitgliede der Finanzdeputation.

A. Höhere Staatsschulen.

Näheres im Abschnitt I, siehe Inhaltsverzeichnis.

Schulgeld an den höheren Staatsschulen.

(Bestimmungen der Oberschulbehörde vom 31. 3. 1928)

I. Höhe des Schulgeldes.

Das Schulgeld für die höheren Staatsschulen (einschl. der Aufbauschule) beträgt vom 1. April 1928 ab vierteljährlich 72 Reichsmark für jedes Kind. Das 4. und jedes folgende Kind sind, wenn mehrere Kinder ohne eigenes Einkommen gleichzeitig höhere Staatsschulen besuchen, schulgeldfrei.

II. Schulgeldermässigung oder -erlass.

1. Unterhaltspflichtigen, die im hamburgischen Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben, wird Ermässigung oder Erlaß des Schulgeldes bis auf weiteres nach folgenden Grundsätzen gewährt:

a) Unterhaltspflichtige, deren gesamtes Einkommen vierteljährlich nicht mehr als 750 Reichsmark im Durchschnitt beträgt, werden durch Verfügung der Oberschulbehörde auf schriftlich bei ihr einzureichenden Antrag, von der Schulgeldzahlung befreit. Übersteigt der Gesamtbetrag des Einkommens 2000 Reichsmark vierteljährlich, so wird für das 1. Kind Ermässigung oder Erlass des Schulgeldes nicht gewährt. Bei einem nachweislich geringeren Einkommen wird das Schulgeld in jedem Falle besonders festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf gewährung von Schulgelderlaß oder -ermäßigung besteht nicht.

b) Unterhaltspflichtige, deren vierteljähriges Gesamteinkommen bis zu 3600 Reichsmark beträgt, entrichten, wenn sie mehrere in der Ausbildung befindliche Kinder ohne eigenes Einkommen haben, unter der Voraussetzung, daß mehrere Kinder gleichzeitig höhere Staatsschulen besuchen, für das 2. Kind die Hälfte des für das 1. Kind festgesetzten Schulgeldes, das 3. Kind ist schulgeldfrei. Bei einem vierteljährlichen Einkommen von über 3600 Reichsmark im Durchschnitt ist für das 1. u. 2. Kind der volle Schulgeldsatz zu zahlen, bei einem vierteljährigen Einkommen bis zu 4050 Reichsmark ist das 3. Kind schulgeldfrei, bei einem Einkommen von über 4050 Reichsmark bis 4500 Reichsmark sind für das 3. Kind vierteljährlich 36 Reichsmark zu zahlen.

c) In besonderen Fällen kann die Oberschulbehörde, wenn die wirtschaftliche Lage des Unterhaltspflichtigen sowie die Befähigung des Schülers es rechtfertigen, nach Prüfung des Sachverhalts weitergehende Ermäßigungen gewähren.

d) Das Schulgeld wird in jedem einzelnen Falle für 1 Jahr vorläufig festgesetzt; jedoch behält sich die Oberschulbehörde vor, die Schulgeldermäßigungen jederzeit nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen und abzuändern.

2. Unterhaltspflichtige, die ihren Wohnsitz außerhalb des hamburgischen Staatsgebietes haben, zahlen für jedes Kind zu dem auf 72 Reichsmark vierteljährlich festgesetzten Schulgeld einen Zuschlag von 50%; Unterhaltspflichtige, die außer-

Repaired Document
Plastic Covered Document